S-07/02

Satzung des Bundesverbandes - §18 Parteirat

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Antragsteller*in:	KV Tübingen
Beschlussdatum:	14.09.2022
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Satzungstext

Von Zeile 5 bis 9:
~~(2) Dem Parteirat gehören neben den Bundesvorsitzenden und dem/der politischen Bundesgeschäftsführer*in (vgl. § 15 (2)) weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Der Länderrat kann im Rahmen des nach dem Parteiengesetz Zulässigen weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme benennen.~~

(2) Für den Parteirat werden
- von der Bundesebene: drei Mitglieder des Bundesvorstands; zwei Mitglieder der Grünen Bundestagsfraktion; im Falle einer Grünen Regierungsbeteiligung im Bund 2 Mitglieder der Bundeskabinetts
- aus den Ländern: 2 Landes- oder Landtagsfraktionsvorsitzende; im Falle von Regierungsbeteiligungen in den Ländern 2 Landesminister*innen
- aus der Europagruppe: ein Mitglied
- als Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaften: ein Mitglied
- als Vertretung der GRÜNEN JUGEND: ein Mitglied
- ein*e Vertreter*in der kommunalen Ebene

gewählt. Die Wahl erfolgt in der angegeben Reihenfolge entsprechend der Wahlordnung. Soweit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den/die Kanzler*in und/oder Ministerpräsident*innen in den Bundesländern stellen, sind diese qua Amt Mitglieder des Parteirats.
Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

Begründung

Die Grundsätze unseres Frauenstatuts müssen auch in diesem hohen, strategischen Beratungsgremium gewahrt werden. Eine paritätische Besetzung des Parteirats ist daher selbstverständlich. Wie in der bisherigen Satzung, sollte der Satz "Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an." dringend weiterhin Bestandteil dieses Absatzes bleiben.